

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der  
Beuren vom 03.01.2007

Der Gemeinderat Beuren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Änderungen

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen,

e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

g) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,

h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck dies Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,

i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

aa) ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 \*  
Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

\* Auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) wird verwiesen.

§ 14  
Wahlgrabstätten

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder doppelstellige Grabstätten vergeben.

§ 15  
Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten werden als Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten eingerichtet.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, die der Reihenfolge nach belegt werden. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. § 14 Abs. 4 und 5 findet Anwendung. Die Grabstellen erhalten eine Abmessung von jeweils 0,70 m x 0,70 m.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, welche auf Antrag für eine Nutzungszeit von 15 Jahren, bei einer weiteren Belegung für eine Nutzungszeit von 15 Jahren vergeben werden. Je Doppelgrabstelle können max. 2 Aschen beigesetzt werden. § 14 Abs. 6 bis 10 findet Anwendung. Die Abmessungen der Grabstellen betragen 0,70 m x 1,00 m. Erfolgt nach Ablauf der Nutzungszeit keine Verlängerung, verbringt die Friedhofsverwaltung das Aschenbehältnis an einen endgültigen Aufbewahrungsort im Bereich des Friedhofes.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung keine andere Regelung ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.
- (6) Die Maße des Grabsteines und der Grabplatte eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes werden wie folgt festgesetzt:

Grabstein: Breite 35 cm, Höhe 50 cm,  
Grabplatte: Breite 60 cm, Länge 80 cm.

Die Maximalmaße dürfen nicht überschritten werden.

§ 29  
Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle)

(1) Die Leichenhalle/Friedhofshofskapelle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Verstorbenen sollen in einen besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde.

(4) Für die Trauerfeier steht die Leichenhalle/Friedhofskapelle einschl. Vorplatz zur Verfügung. Die Aufstellung des Sarges kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

(5) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Leichenhalle/Friedhofskapelle müssen in würdiger Form erfolgen. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beuren, 20.11.2009

Köhl, Ortsbürgermeister

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO**

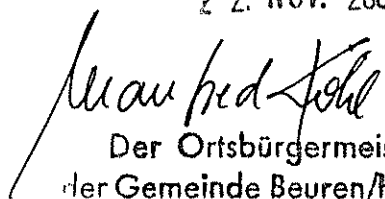
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

22. NOV. 2009

  
Der Ortsbürgermeister  
der Gemeinde Beuren/Hochwald